

1. Seniorentag 2013 des SBB

Satzung der Seniorenvertretung des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. g) Satz 2 der SBB-Satzung)

„Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personen-bezeichnungen nur die männliche Form verwendet.“

§ 1 Sitz, Zweck und Aufgabe

- (1) Die SBB Seniorenvertretung hat ihren Sitz am Sitz des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen.
- (2) Die SBB Seniorenvertretung vertritt die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Einzelmitglieder (Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebene der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung des SBB)
- (3) Die SBB Seniorenvertretung kann dazu auch mit anderen demokratischen Seniorenorganisationen zusammen arbeiten. § 6 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 2 Zusammensetzung der SBB Seniorenvertretung

Jede Mitgliedsgewerkschaft oder jeder Mitgliedsverband kann ein Mitglied in die SBB Seniorenvertretung entsenden.

§ 3 Organe der SBB Seniorenvertretung

Organe der SBB Seniorenvertretung sind:

1. der Seniorentag (§ 4)
2. die Hauptversammlung (§ 6)
3. der Vorstand (§ 7).

§ 4 Seniorentag

- (1) Der Seniorentag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Hauptversammlung und dessen aus ihrer Mitte gewählten Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung tagt alle fünf Jahre als Seniorentag, erstmals im Herbst 2013, und wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Je ein Mitglied des Vorstandes muss Arbeitnehmer/Rentner bzw. Beamter/Empfänger von Versorgungsbezügen sein. Findet sich aus einer Gruppe (Arbeitnehmer/Rentner, Beamte/Empfänger von Versorgungsbezügen) kein Kandidat, wird der Sitz bis zu einer regulären Neuwahl durch die andere Gruppe besetzt.

- (3) Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes des SBB sein.
- (4) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Senientages erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl eine erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los, dass der Tagungspräsident bzw. die Tagungspräsidentin zieht.
- (5) Zur Wahl des ersten Stellvertreters muss sich ein Mitglied der durch § 4 Abs. (2) Satz 3 nicht berücksichtigten Gruppe stellen. Zur Wahl des zweiten Stellvertreters können sich alle Kandidaten erneut aufstellen lassen. Als Stellvertreter ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Senientages erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl eine erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los, dass der Tagungspräsident bzw. die Tagungspräsidentin zieht.

§ 5 Aufgaben des Senientages

Der Senientag ist zuständig für:

1. Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit des SBB, soweit sich dies nicht der Landesvorstand oder die Landesleitung des SBB vorbehalten haben,
2. Wahl des Vorstandes
3. Satzungsänderungen beschließt der Landesvorstand des SBB auf Vorschlag der Hauptversammlung oder des Senientages der Seniorenvertretung
4. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen oder Entschlüssen,
5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand,
6. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
7. die Entlastung des Vorstandes, soweit diese nicht jährlich durch die Hauptversammlung erfolgt ist,
8. die Feststellung des Haushaltsplanes.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus einem Mitglied je Mitgliedsverband oder Mitgliedsgewerkschaft des SBB zusammen. Eine Vertretung ist zulässig, soll dem Vorstand aber angezeigt werden.
- (2) Die Hauptversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen. In jedem fünften Kalenderjahr tagt sie als Senientag.
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Anträge an den Senientag, den Bundeskongress der Bundesseniorenvertretung des DBB und den Gewerkschaftstag des SBB,
 - b) Anträge und Entschlüsse an den Landesvorstand und die Landesleitung des SBB,
 - c) Anträge und Arbeitsaufträge an den Vorstand,
 - d) die Wahl der Delegierten zum Bundeskongress der Bundesseniorenvertretung des DBB und zum Gewerkschaftstag des SBB,

- e) die Nachwahl eines Mitgliedes des Vorstandes, wenn ein solches ausgeschieden ist,
 - f) die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - g) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer
- (4) Die Hauptversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung abwählen.
- (5) Die Hauptversammlung kann beschließen, Mitglied in anderen demokratischen Organisationen zu werden, die die Interessen der Senioren vertreten, und die nicht in Konkurrenz zum DBB oder SBB stehen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes des SBB.
- (6) Der Vorstand beruft auf den Beschluss der Hauptversammlung spätestens zwei Monate vorher den Seniorentag ein. Der erste Seniorentag wird von der Landesleitung des SBB einberufen und von einem seiner Mitglieder geleitet.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte,
- b) beruft die Hauptversammlung unter Vorschlag einer Tagesordnung ein,
- c) beruft auf Vorschlag der Hauptversammlung den Seniorentag ein,
- d) bereitet den Haushaltsplan für die Hauptversammlung vor,
- e) arbeitet mit der Landesleitung und dem Landesvorstand des SBB und der Bundesseniorenvertretung zusammen,
- f) bereitet Artikel für das SBB-Magazin im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor,
- g) kann Anträge an den Seniorentag des SBB stellen,
- h) kann Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des SBB betreiben.

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des SBB sinngemäß. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des SBB vorgenommen. Gehören die Kassenprüfer der Hauptversammlung nicht an, wird das Ergebnis der Kassenprüfungen der Hauptversammlung bzw. dem Seniorentag schriftlich erstattet.
- (2) Der Seniorentag des SBB kann sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben. Er kann auch auf die Ordnungen des SBB-Gewerkschaftstages zurückgreifen.
- (3) Diese Satzung wurde vom Landesvorstand des SBB auf seiner Sitzung am 16.10.2013 in Chemnitz/Grüna beschlossen. Sie gilt solange, bis sie geändert wird.